

Basler Versammlung einstimmig, eine neue Bekenntnisschrift an's Licht treten zu lassen, welche, von den reformirten Schweizer Städten unterzeichnet, dem Concil vorgelegt werden könnte. Heinrich Bullinger, Zwingli's Nachfolger in Zürich, Oswald Myconius und Simon Grynaus von Basel erhielten den Auftrag, eine solche zu verfassen, an welchem Geschäfte später auch Leo Juda aus Zürich und Caspar Großmann von Bern theilnahmen. Auf diese Weise kam nun die genannte Confessio Helvetica prior zu Stande und zwar zunächst in lateinischer Sprache. Sie wurde alsbald von Leo Juda aus Auftrag in's Deutsche überetzt, und diese Uebersetzung erhielt die Bestätigung aller Abgeordneten. Die lateinische Edition stieß wegen größerer Annäherung an das lutherische Bekenntniß auf Widerspruch, und der lateinische Text wurde deßhalb nach dem schon approbirten deutschen corrigirt. Im März 1536 traten die Abgeordneten der reformirten Kirche wieder zusammen, unterzogen das Ganze einer nochmaligen Prüfung und bestätigten am 26. desselben Monats die Confession und zwar auch den verbesserten lateinischen Text derselben. — Die Confession gibt in ihren 27 Artikeln die Grundsätze Zwingli's, freilich, weil man doch immer noch auf die Wittenberger Rücksicht genommen hatte, in ziemlich vager Fassung wieder. Ihr Inhalt ist kurz folgender: 1. Die canonischen Schriften sind Gottes Wort. 2. Die Schrift ist einzige Glaubensregel und ihre eigene Auslegerin. 3. Insofern mit ihrer Auslegungsart (interpretationis genere) die heiligen Väter übereinstimmen, sind sie als ausgewählte Nützlichzeuge Gottes zu verehren. 4. Alle übrigen menschlichen Uebersieferungen werden verworfen. 5. Der Zweck der canonischen Schriften ist, den Beweis herzustellen, daß Gott den Menschen durch seinen Sohn wohlwolle. 6. Es ist Ein Gott in drei Personen, der Alles erschaffen hat und erhält. 7. Der erste Mensch wurde heilig erschaffen, fiel aber durch freie Wahl in Sünde und Verderben und zog auch das ganze Menschengeschlecht hinein. 8. Dieß ist die Erbsünde, von welcher wir nur durch die göttliche Hilfe in Christo geheilt werden können, da das wenige Gute, welches vielleicht noch in uns geblieben, durch persönliche Sünden immerfort geschwächt und verderbt wird. 9. Von der moralischen Freiheit wird gelehrt: *Sic homini liberum arbitrium tribuimus, ut . . . mala quidem agere sponte nostra queamus, bona vero amplecti . . . nisi gratia Christi illustrati, non queamus. Ex Deo salus, ex nobis perditio est.* 10. Von Ewigkeit her hat Gott die Wiederherstellung des Menschengeschlechtes beschlossen und durch das Gesetz des Alten Bundes auf dieselbe vorbereitet. 11. Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, hat sie bewirkt durch seinen sühnenden Tod; er ist unser Opferpriester, Herr und König. 12. Der Zweck der evangelischen Lehre ist, die Menschen zu überweisen, daß sie nur durch Christi Verdienst geheilt werden. 13. Diese Heilung durch Christi

Verdienst wird ihnen durch den Glauben, als ein reines göttliches Geschenk, ohne ihr Verdienst, vermittelt. Dieser Glaube bringt zwar alle Tugenden als Früchte aus sich hervor, die Rechtfertigung ist jedoch nicht diesen, sondern nur jenem (dem Glauben) zuzuschreiben. 14. Aus solchen Gläubigen besteht die Kirche, der heilige Bund (collectio) der Heiligen, welche nur dem Auge Gottes bekannt sind, und welche daher, um auch den Menschen kenntlich zu sein, eines äußeren Ritus, der Bundeszeichen und der Verfassung bedürfen. 15. Die Organe der Kirche sind die Diener des Wortes, welche ihre Kraft und Wirksamkeit unmittelbar von Christo erhalten. 16. Die zweifache Kirchengewalt, zu lehren und die Herde des Herrn zu weiden, soll nur bewährten Männern anvertraut werden. 17. Ihre Wahl erfolgt nach vorhergegangener Prüfung ihres Glaubens und Wandels durch die von der weltlichen Obrigkeit hierzu befugten Kirchenobern; die Gemeinde bestätigt die Wahl. 18. Die so bestellten Lehrer heißen nur im uneigentlichen Sinne Hirten (Pastoren), da der eigentliche und oberste Hirt Christus ist. 19. Ihre Pflicht ist es, Buße und Sündenvergebung zu predigen, über die Reinheit des Lehrbegriffes und der Sitten zu wachen u. s. w. 20. Sacramente, welche Symbole der göttlichen Gnade sind, werden zwei angenommen, die Taufe und das Abendmahl. 21. Die Taufe wird aufgefaßt als *lavacrum regenerationis, quam Dominus electis suis exhibet; auch den Kindern soll sie theilt werden, quum de eorum electione pie sit praesumendum.* 22. Ueber das Abendmahl wird gelehrt: *Coenam vero mysticam (credimus), in qua Dominus corpus suum et sanguinem suum i. e. se ipsum suis vere offerat . . . Non quod pani et vino corpus Domini et sanguis vel naturaliter uniantur, sed quod panis et vinum . . . symbola sint, quibus ab ipso Domino per ecclesiae ministerium vera corporis et sanguinis ejus communicatio . . . exhibeatur.* 23. Norm, wie gottesdienliche Versammlungen einzurichten seien. 24. Häretiker und Schismatiker, besonders die Anabaptisten, sind aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, und wenn sie sich widersetzen, haben die Magistrate einzuschreiten. 25. Indifferenten Dinge (media) können beibehalten werden, wenn nicht die Erbauung Anderer dadurch gefährdet wird. 26. Die Obrigkeiten sind Schirmvögge der Kirche; ihre Sorgfalt hat sich besonders auf die Erziehung der Jugend, die Befestigung der kirchlichen Aemter und die Unterstützung der Armen zu erstrecken. 27. Der Ehestand ist für alle, welche hierzu fähig und zum Gegentheile nicht berufen sind, eingesetzt; daher wird die mönchische Ehelosigkeit als der Kirche und dem Staate zuwider verworfen. — Wie aus diesem Inhalte ersichtlich ist, folgt die Confessio Helvetica prior im Ganzen noch Zwingli's dogmatischer Anschauungsweise; dennoch ist in einzelnen Partien (man beachte Art. 9. 21. 22) der Einfluß Calvins, der 1534 nach